



Statuten

der

Schweizerischen Volkspartei
SVP Bezirk Dielsdorf

vom 25. August 1980

Watt / Niederglatt

Art. 1

NAME / SITZ

Unter dem Namen «Schweizerische Volkspartei SVP Bezirk Dielsdorf» — nachstehend SVP Bezirk Dielsdorf genannt — besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der SVP Bezirk Dielsdorf richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort ihres Präsidenten.

Art. 2

ZWECK

Die SVP Bezirk Dielsdorf erstrebt einen Staat und dessen Erhaltung, der mit möglichst einfachen Mitteln Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen.

Die SVP Bezirk Dielsdorf ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich. Deren statutarische Ziele und Grundsätze werden als massgebend betrachtet und nach Möglichkeit unterstützt.

Die SVP Bezirk Dielsdorf setzt sich im Besonderen für die Belange dieses Bezirkes ein.

Art. 3

MITGLIEDSCHAFT

Die SVP Bezirk Dielsdorf setzt sich zusammen aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

Als Kollektivmitglieder können die Ortssektionen der SVP Bezirk Dielsdorf sowie weitere Organisationen des Bezirkes nach Prüfung ihrer Statuten aufgenommen werden.

Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die keine Möglichkeit haben, einer Ortssektion beizutreten.

Art. 4

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

Die ordentlichen Beiträge werden alljährlich festgesetzt und bei Kollektivmitgliedern nach der Zahl ihrer eigenen Mitglieder berechnet.

Sofern es die Verpflichtungen und die finanzielle Lage der SVP Bezirk Dielsdorf erfordern, können ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Art. 5

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung eines Kollektivmitgliedes oder Ausschlussung.

Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige, die dem Vorstand bis Ende September zugehen muss, auf das Ende jeden Jahres erklärt werden.

Mitglieder, die den Interessen der SVP Bezirk Dielsdorf wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt haben, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haften für die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

ORGANE

Die Organe der SVP Bezirk Dielsdorf sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Präsidentenkonferenz
- d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

A. DELEGiertenVERSAMMLUNG — ZUSAMMENSETZUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP Bezirk Dielsdorf. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und setzt sich zusammen aus

- a) den Abgeordneten der Kollektivmitglieder
- b) den Abgeordneten der Einzelmitglieder
- c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
- d) den Rechnungsrevisoren

Art. 8

ABGEORDNETE DER KOLLEKTIV- UND EINZELMITGLIEDER

Jedem Kollektivmitglied stehen zwei Abgeordnete sowie ein weiterer Abgeordneter für je 20 seiner Mitglieder zu. Die Mitgliederzahl bestimmt sich nach den im vorangegangenen Jahr an die SVP Bezirk Dielsdorf geleisteten ordentlichen Beiträgen (Art. 4 Abs. 2).

Für je 10 Einzelmitglieder wird ein Abgeordneter bestimmt. Die Wahl durch die Einzelmitglieder erfolgt aufgrund eines vom Vorstand zu erlassenden Reglementes.

Art. 9

EINBERUFUNG

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen, ferner, wenn mindestens drei Kollektivmitglieder oder 12 Einzelmitglieder es verlangen.

Art. 10

BEFUGNISSE

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter

3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
5. Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern, Ausschluss von Einzelmitgliedern
6. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins
7. Beratung des Arbeitsprogrammes
8. Stellungnahme zu Wahlen, Abstimmungsvorlagen und anderen die Oeffentlichkeit betreffenden Fragen; vorbehalten bleibt Art. 13
9. Stellungnahme zu Anträgen des Vorstandes, von Mitgliedern sowie der Präsidentenkonferenz

Art. 11

B. VORSTAND — ZUSAMMENSETZUNG

Statutenänderung vom 25. März 1985 (Art. 11, Abs. 1, 1. Satz): Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei die Kantonsräte dem Vorstand zusätzlich angehören.

Art. 11 bleibt im Übrigen unverändert: Der Vorstand vertritt die SVP Bezirk Dielsdorf in die Kantonalpartei sowie in anderen Dachorganisationen.

Art. 12

EINBERUFUNG

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, ferner wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

Art. 13

AUFGABEN

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Zu Wahlen, Abstimmungsvorlagen und anderen die Oeffentlichkeit betreffenden Fragen nimmt der Vorstand namens der SVP Bezirk Dielsdorf abschliessend Stellung, sofern nicht die Wichtigkeit des Geschäftes oder mindestens drei Vorstandsmitglieder die Ueberweisung an die Delegiertenversammlung verlangen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SVP Bezirk Dielsdorf und informiert die Mitglieder darüber. Im Übrigen ist er für alle Fragen zuständig, deren Behandlung durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird.

Art. 14

C. PRÄSIDENTENKONFERENZ — ZUSAMMENSETZUNG

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Kollektivmitglieder sowie aus dem Vorstand. Sie wird von diesem nach Bedarf einberufen.

Art. 15

AUFGABE

Die Präsidentenkonferenz dient zur Fühlungnahme der Kollektivmitglieder unter sich und mit dem Vorstand. Sie ist befugt, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

Art. 16

D. RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren und der Stellvertreter müssen Mitglied der SVP Bezirk Dielsdorf oder eines ihrer Kollektivmitglieder sein. Die Revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der SVP Bezirk Dielsdorf und erstatten ihren Befund schriftlich dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 17

AMTSZEIT

Alle Organe werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahre der Gemeindewahlen.

Art. 18

BESCHLUSSFASSUNG

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ueber alle anderen Geschäfte entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen offen, sofern nicht ein gegenteiliger Antrag gestellt und von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.

Art. 19

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der SVP Bezirk Dielsdorf haftet nur deren eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

EINLADUNGEN

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen sind in der Regel 14 Tage zum Voraus den Abgeordneten der Einzelmitglieder zuzustellen.

Art. 21

ANTRÄGE

Anträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder sowie der Präsidentenkonferenz zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mindestens fünf volle Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 22

VERTRETUNG

Für die SVP Bezirk Dielsdorf zeichnet der Präsident und den Vorstand zusammen mit dem Aktuar (Korrespondenz- oder Protokollaktuar) oder Kassier, deren Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Art. 23

MITTEILUNGEN

Mitteilungen an die Mitglieder der SVP Bezirk Dielsdorf erfolgen schriftlich oder durch Publikation.

Offizielle Partei- und Publikationsorgane sind die von der SVP des Kantons Zürich herausgegebenen Zeitungen.

Art. 24

AUFLÖSUNG

Anträge auf Auflösung der SVP Bezirk Dielsdorf müssen drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden und von diesem mit seiner Weisung unter zwei Monate mit seiner Weisung den Mitgliedern unterbreitet werden.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand vollzogen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt der SVP des Kantons Zürich zu.

Art. 25

INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Watt / Niederglatt, 25. August 1980

Der Präsident:

Hans Frei

Der Aktuar:

Markus Kägi